



Marktgemeinde Lackenbach

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 22. März 2024 womit, gemäß § 33 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.g.F., für den Ortsfriedhof von Lackenbach eine Friedhofsordnung erlassen wird.

FRIEDHOFSORDNUNG

§ 1 – Eigentumsverhältnis

- (1) Der Ortsfriedhof der Marktgemeinde Lackenbach befindet sich auf den Grundstücken Nr. 563/1 und 536/2, EZ 7, der KG Lackenbach.
- (2) Der Ortsfriedhof Lackenbach steht im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Lackenbach.
- (3) Die vorhandene Aufbahrungsmöglichkeit des Ortsfriedhofs Lackenbach befindet sich auf dem Grundstück Nr. 553/2, EZ 956, der KG Lackenbach, steht im Eigentum der Marktgemeinde Lackenbach und wird von der Marktgemeinde Lackenbach betrieben und instandgehalten. Die Aufbahrungshalle ist eine Einrichtung des Ortsfriedhofes Lackenbach.

§ 2 – Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle obliegen der Marktgemeinde Lackenbach (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - (a) die Zuweisung der Grabstellen;
 - (b) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
 - (c) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.
- (3) Die Verwaltung ist über ein computergestütztes Verzeichnis (Friedhofskartei) zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsrrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In die Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 3 – Widmung

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiet der Marktgemeinde Lackenbach verstorbenen Personen. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist. Darüber hinaus können jedoch nur



Marktgemeinde Lackenbach

Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungrechts an einer Grabstelle dies zulässt.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten [§ 4] mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährte/Innen
 - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
 - (d) Adoptiveltern

§ 4 – Grabstellenbenützung

- (1) Das Benützungrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Marktgemeinde Lackenbach kann nur eine Person sein.
- (2) Gegen Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (3) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungrechtes besteht kein Anspruch.
- (4) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Die Übertragung eines Benützungrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.
- (6) Im Falle des Todes ist das Benützungrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille oder die Erben der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft zu machen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3



Marktgemeinde Lackenbach

Bgld. LBwG 2019 i.d.g.F. zu bevorzugen. Falls keine Rechtsnachfolger vorhanden sind, gehen die Gräber und Grüfte in den Besitz der Marktgemeinde Lackenbach über.

§ 5 – Erlöschen des Benützungsrertes und Neuvergabe

- (1) Das Benützungsrerte erlischt:
 - (a) durch Zeitablauf
 - (b) durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
 - (c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - (d) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes
 - (e) bei Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes
- (2) Erfolg keine Erneuerung des Benützungsrertes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.
- (3) Die gemäß Abs. 1 (a) erlöschenden Benützungsrerte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrertes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrertes anzuzeigen.

§ 6 – Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Durch den Erwerb des Benützungsrertes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen [§ 3] nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.
- (3) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden.
- (4) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 – Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und



Marktgemeinde Lackenbach

Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.

- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 3 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.
- (5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, binnen 3 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle [§ 17] handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der/des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Lackenbach.

§ 8 – Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

- (1) Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.
- (2) Die Wiederbelegung von Grabstellen darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen. Ausgenommen davon sind Urnengrabstellen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9 – Arten der Grabstellen

- (1) Grabstellen werden unterschieden in
 - (a) Erdgräber (Einfachgrab, Mehrfachgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag und
 - (c) Aschengrabstellen (Urnensäulen, Urnengräber) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 10 – Erdgräber

- (1) Erdgräber werden unterschieden in



Marktgemeinde Lackenbach

- (a) Einfachgräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,80 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen. In Einfachgräber können maximal zwei Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrustruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
 - (b) Mehrfachgräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,80 m und die Außenbreite beträgt 2,20 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt. In Mehrfachgräber können maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.
 - (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11 – Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Grüfte sollen eine maximale Länge von 4 m und eine Tiefe von 2,80 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 4 m betragen. In gemauerten Grabstellen (Grüfte) können maximal acht Bestattungen erfolgen.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich.

§ 12 – Aschegrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind ausschließlich in Urnensäulen, Urnengräbern bzw. in bereits vorhandenen Erdgräbern beizusetzen. Bei Erdgräbern kann die Beisetzung einer Urne ab einer Grabtiefe von 0,80 m erfolgen.
- (2) Die Anordnung der Aschegrabstellen-Plätze wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Urnengräber: Die Außenlänge beträgt maximal 2,80 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen. In Einfachgräber können maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrustruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (4) Die Errichtung und Vergabe der oberirdischen Urnensäulen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. In Urnensäulen können maximal vier Bestattungen erfolgen.
- (5) Urnen, die länger als 12 Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet



Marktgemeinde Lackenbach

werden können, werden in einem Urnengrab, die sich im Besitz der Friedhofsverwaltung befinden wird, gem. § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019 i.d.g.F. bestattet.

§ 13 – Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,30 m betragen. Bei Aschegrabstellen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
- (2) Die Entfernung der Grabreihen voneinander hat mindestens 1,20 m zu betragen.

§ 14 – Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Grabeinfassungen sind links- und rechtsseitig mit Bodenplatten abzuschließen.
- (3) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte [§ 15] ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15 – Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 16 – Freigräber

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Frühchen (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Marktgemeinde Lackenbach tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Lackenbach zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
 - (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Marktgemeinde Lackenbach erledigt.
 - (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.



Marktgemeinde Lackenbach

§ 17 – Erhaltungswürdige Grabstellen

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechts ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18 – Ehrengräber

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der/des Verstorbenen oder der/des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
 - (a) Bürger/Innen der Marktgemeinde Lackenbach und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Lackenbach erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss.
 - (b) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss.
- (2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Marktgemeinde Lackenbach auf die Einhebung der Friedhofsgebühren auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 19 – Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

- (1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benützungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benützungsrecht entzogen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 20 – Friedhofsbesuch

- (1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganzjährig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- 3) Insbesondere ist verboten:
 - (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - (b) das Mitbringen von Tieren



Marktgemeinde Lackenbach

- (c) das ungebührliche Lärmen
- (d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
- (e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- (f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
- (g) das Rauchen
- (h) pietätloses Verhalten
- (i) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

§ 21 – Schneeräumung und witterungsbedingte Sperre

- (1) Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgen nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm, Stark- und Eisregen und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren. Die Benützung erfolgt ohne Haftung der Gemeinde.

§ 22 – Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.
- (3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet. Das Pflanzen von Bäumen und Obststräuchern ist unbedingt verboten. Bepflanzungen oder sonstige Elemente dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen, kein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/den Benützungsberechtigten zu tragen. Der Partei steht kein Ersatz zu.
- (5) Bei verwaorlosten Grabstellen ist die Friedhofverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.

§ 23 – Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten, wobei jegliche Arbeiten der Friedhofsverwaltung vorab bekanntzugeben sind. Den Weisungen der Friedhofsverwaltung ist im Zuge der Arbeiten Folge zu leisten.



Marktgemeinde Lackenbach

- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 24 – Benützung der Aufbahnhalle

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahnhalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (2) Die Überführung und die Aufbahrung geschehen durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Marktgemeinde Lackenbach. Die Kosten für die Benützung der Aufbahnhalle sind den durch den Gemeinderat festgesetzten privatrechtlichen Entgelten zu entnehmen.

§ 25 – Leichenbestatter und Totengräber

- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind dazu befugten Leichenbestatter bzw. Totengräber zu übertragen.
- (2) Die Kosten für die Bestattung sind direkt mit dem beauftragten Leichenbestatter bzw. Totengräber zu verrechnen.

§ 26 – Friedhofsentgelte

- (1) Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 27 – Haftung

- (1) Die Marktgemeinde Lackenbach haftet nicht
 - (a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen
 - (b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen
 - (c) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen
 - (d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.
- (2) Die Marktgemeinde Lackenbach haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



Marktgemeinde Lackenbach

- (3) Der Marktgemeinde Lackenbach obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (4) Die Marktgemeinde Lackenbach haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 28 – Übertretung

- (1) Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.g.F. geahndet.

§ 29 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 30.12.1997 über die Friedhofsordnung des Ortsfriedhofs von Lackenbach außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:




Christian Weninger

Angeschlagen am: 28. März 2024
Abgenommen am: 12. April 2024